

Rechtsfähige Roboter?

Sarah Legner²², Universität Freiburg

Zusammenfassung: Selbstlernende Roboter können autonom agieren. Dies fordert die Anwendung der Rechtsgeschäftslehre und des zivilrechtlichen Haftungssystems heraus. Verantwortungslücken tun sich auf. Sie schränken Kompensationsmöglichkeiten bei robotischen Schädigungen ein. Es besteht daher Anlass zu untersuchen, ob autonom agierenden Robotern de lege ferenda Rechtsfähigkeit zugesprochen werden sollte. Dem ist durch eine Analyse von Wesen und Wurzeln des Rechtsfähigkeitsbegriffs nachzugehen. Die Zivilrechtsordnung anerkennt dabei auch teil-rechtsfähige Rechtssubjekte. Diese Kategorie erscheint geeignet, die fehlende Kontrollierbarkeit autonomer Systeme wenigstens partiell zu erfassen und zugleich ihre Stellung als Gehilfe zu berücksichtigen.

Abstract: Self-learning robots can act autonomously. This challenges the application of the legal transaction doctrine and the civil liability system. Responsibility gaps are opening up. They limit compensation possibilities in the event of robotic harm. Thus, there is reason to investigate whether autonomously acting robots should be granted legal capacity. This is to be investigated by analyzing the nature and roots of the concept of legal capacity. The civil law system also recognizes legal subjects with partial legal capacity. This category might be suitable to cover the lack of controllability of autonomous systems.

I. Einleitung

Der rechtliche Umgang mit wachsender Autonomie von Robotern ist eine der großen Herausforderungen des aktuellen Jahrhunderts. Künstliche Intelligenz befähigt Maschinen, Aufgaben zu erledigen, deren Erfüllung einst ausschließlich dem Menschen vorbehalten war. Dabei können zumindest „*die ausgeklügeltsten autonomen Roboter*“²³ unvorhersehbar agieren.

Dies veranschaulicht ein Experiment mit einem Chatbot. Es wurde berichtet, dass *Microsoft* im Jahr 2016 einen lernfähigen Software-Roboter mit dem Namen „Tay“ entwickelt habe.²⁴ Der Chatbot habe einen Twitteraccount erhalten und begonnen, mit anderen Nutzerinnen und Nutzern zu kommunizieren. Innerhalb weniger Stunden habe der Chatbot Lügen und Beleidigungen verbreitet.²⁵ Medien berichteten, dass die Entwickler das Experiment als ge-

²² sarah.legner@uni-konstanz.de

²³ Entschließung des Europäischen Parlaments v. 16.2.2017 mit Empfehlungen an die Kommission zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik (2015/2103 [INL]) – P8_TA(2017)0051, Rn. 59.

²⁴ Sickert, Vom Hipster-Mädchen zum Hitler-Bot, Spiegel, 24.3.2016, online abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/microsoft-twitter-bot-tay-vom-hipstermaedchen-zum-hitlerbot-a-1084038.html>, zuletzt abgerufen am 3.10.2021.

²⁵ Beuth, Twitter-Nutzer machen Chatbot zur Rassistin, Zeit, 14.3.2016, online abrufbar unter: Graff, Rassistischer Chat-Roboter: Mit falschen Werten bombardiert, Süddeutsche, 3.4.2016, online abrufbar unter: <https://www.zeit.de/digital/internet/2016-03/microsoft-tay-chatbot-twitter-rassistisch>, zuletzt abgerufen am 3.10.2021; <https://www.sueddeutsche.de/digital/microsoft-programm-tay>

scheitert betrachteten. Sie hätten vielmehr eine jugendliche Nutzerin der sozialen Medien nachahmen wollen.²⁶ Der geschilderte Fall drängt – ebenso wie Sachverhalte zu unfallverursachenden autonomen Fahrzeugen²⁷ oder unaufgefordert einkaufenden Haushaltsrobotern²⁸ – die Frage nach der rechtlichen Verantwortung für robotisches Handeln auf.

Der vorliegende Beitrag geht dieser Frage für das Zivilrecht²⁹ nach. Nach geltendem Recht können ausschließlich Menschen oder juristische Personen in Verantwortung gezogen werden. Roboter selbst können *de lege lata* keine Rechte und Pflichten tragen.³⁰ Angesichts ihrer wachsenden Autonomie besteht Anlass, dies zu hinterfragen. Hierfür soll zunächst konkretisiert werden, warum Roboterhandeln sowohl die Rechtsgeschäftslehre als auch das Haftungsrecht vor Herausforderungen stellt (dazu II.). Sodann wird anhand einer Betrachtung von Wesen und Wurzeln des Begriffs der Rechtsfähigkeit überlegt, ob Maschinen *de lege ferenda* befähigt werden sollten, Rechte und Pflichten zu tragen (dazu III.). Auch die Kategorie der Teil-Rechtsfähigkeit ist dafür in den Blick zu nehmen (dazu IV.).

II. Zurechnungs- und Verantwortungsprobleme

1. Vertragsschluss

Roboter können *de lege lata* keine Vertragsparteien sein. Die Möglichkeit der Abgabe von Willenserklärungen, verstanden als Äußerungen, gerichtet auf die Herbeiführung spezifischer Rechtsfolgen, §§ 145 ff. BGB, ist Personen vorbehalten.³¹ Dazu gehört der Mensch als natürliche Person, vgl. § 1 BGB, sowie die juristische Person, vgl. § 21 BGB, § 1 AktG, § 13 GmbHG, nicht jedoch der Roboter. Dennoch werden Roboter immer häufiger im Kontext von Vertragsschlüssen aktiv. Beispiele sind der intelligente Kühlschrank, der Milch eigenständig nachbestellt.³² Auch Haushaltsroboter können mittlerweile selbständig Einkäu-

rassistischer-chat-roboter-mit-falschen-werten-bombardiert-1.2928421, zuletzt abgerufen am 3.10.2021.

²⁶ Graff, Rassistischer Chat-Roboter: Mit falschen Werten bombardiert, Süddeutsche, 3.4.2016, online abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/digital/microsoft-programm-tay-rassistischer-chat-roboter-mit-falschen-werten-bombardiert-1.2928421>, zuletzt abgerufen am 3.10.2021; Redaktion des Deutschlandfunk, Auch Roboter schüren Hass im Netz, 24.5.2016, online abrufbar unter: https://www.deutschlandfunk.de/soziale-netzwerke-auch-roboter-schueren-hass-im-netz.2852.de.html?dram:article_id=355072, zuletzt abgerufen am 3.10.2021.

²⁷ Lutz, NJW 2015, 119-124; Roshan, NJW-Spezial 2021, 137-138; Für Kraftfahrzeuge mit hoch- oder vollautomatisierter Fahrfunktion oder mit autonomer Fahrfunktion hat der Gesetzgeber in §§ 1a ff. StVG bereits spezifische Pflichten des Fahrzeugführers und anderer Beteiligter normiert.

²⁸ Haddadin/Knobbe, in: Ebers/Heinze/Krügel/Steinrötter (Hrsg.), Künstliche Intelligenz und Robotik, 2020, § 1 Rn. 86; Specht/Herold, MMR 2018, 40-44.

²⁹ Darüber hinaus stellt sich unter anderem die Frage nach Strafmündigkeit von Robotern, vgl. Beck, JR 2009, 225, 229 f. Zudem wird über ihre Grundrechtsfähigkeit diskutiert, dazu Ingold, Der Staat 53 (2014), 193-226; Kersten, JZ 2015, 1, 7 f.

³⁰ Die (Teil-)Rechtsfähigkeit von Robotern *de lege lata* bejahend Specht/Herold, MMR 2018, 40, 43.

³¹ Vgl. BGH, Urt. v. 17.10.2000, X ZR 97/99, NJW 2001, 289, 290.

³² Specht/Herold, MMR 2018, 40, 41.

fe tätigen.³³ Handelt es sich dabei nicht nur um automatische, sondern um autonome³⁴ Robotertätigkeit fragt sich, wie diese im Rahmen der Rechtsgeschäftslehre zu qualifizieren ist.

Prima facie kommt eine Botenstellung des Roboters, § 120 BGB, in Betracht.³⁵ Eine Stellvertreterstellung scheidet *de lege lata* an der Rechtsfähigkeit autonomer Systeme: Der Roboter kann keine eigene Erklärung abgeben und folglich nicht als Vertreter fungieren.³⁶ Ein Bote leitet dagegen lediglich eine fremde Erklärung weiter. Infolge fehlender Beherrschbarkeit liegt es jedoch fern, robotisches Verhalten als bloße Weitergabe einer fremden Willenserklärung zu deuten. Stattdessen kann es an einem entsprechenden menschlichen Willen vollständig fehlen.³⁷ Darin fügt sich ein, dass die Rechtsprechung im „analogen“ Kontext für Fälle des menschlichen Boten ausgesprochen hat, dass keine Zurechnung nach § 120 BGB erfolgen könne, wenn der Bote die Erklärung vollständig frei erfinde.³⁸ Scheitert eine Zurechnung, so kommt kein Vertrag zustande. Robotische Autonomie birgt im Kontext der Rechtsgeschäftslehre also Unsicherheiten für den Rechtsverkehr.

2. Haftung

Auch das zivilrechtliche Haftungsregime wird durch die wachsende Autonomie technischer Systeme herausfordert.

Schädigen autonome Roboter im Zuge der Vertragserfüllung den Vertragsgegner, so ist zu klären, ob dem Betreiber (, also der Vertragspartei,) das Handeln des Roboters nach § 278 Satz 1 BGB als eigenes zugerechnet wird. Dazu müssten autonome Systeme als Erfüllungsgehilfen qualifiziert werden können. Das Gesetz geht davon aus, dass Erfüllungsgehilfen selbst pflichtwidrig handeln, ihnen also ein schuldhaftes Fehlverhalten angelastet werden kann.³⁹ Autonome Systeme können jedoch im Rechtssinne nichts Verschulden.⁴⁰ Vorsatz bzw. Fahrlässigkeit bedingen kognitive und voluntative Elemente.⁴¹ Es existieren weder Sorgfaltsmaßstäbe für Roboter noch kann angenommen werden, dass sie über die notwen-

³³ Quandt/Jung/Stoppenhagen, Shoppen ohne Corona-Risiko: In Hamburg kommt der Einkauf per Roboter, Hamburger Morgenpost, 21.4.2020, online abrufbar unter: <https://www.mopo.de/hamburg/shoppen-ohne-corona-risiko-in-hamburg-kommt-der-einkauf-per-roboter-36586766/>, zuletzt abgerufen am 3.10.2021.

³⁴ Zu der Differenzierung zwischen Automatisierung und Autonomisierung Foerster, ZfPW 2019, 418, 421 f.

³⁵ Günther, Roboter und rechtliche Verantwortung, 2016, S. 50 f.; Keßler, MMR 2017, 589, 592.

³⁶ Cornelius, MMR 2002, 353, 354; Leyens/Böttcher, JuS 2019, 133, 135; Schubert, in: MünchKomm, BGB, 9. Aufl. 2021, § 164 Rn. 117. Für eine analoge Anwendung der Stellvertretungsregeln *de lege lata* jedoch Specht/Herold, MMR 2018, 40, 43; Teubner, AcP 218 (2018), 155, 182-185.

³⁷ Kainer/Förster, ZfPW 2020, 275, 284; Specht/Herold, MMR 2018, 40, 43. Andere Ansicht Paulus/Matzke, ZfPW 2018, 431, 443.

³⁸ OLG Oldenburg, Urt. v. 19.1.1978, Az. 1 U 88/77, NJW 1978, 951, 951.

³⁹ Foerster, ZfPW 2019, 418, 430 f.; Stadler, in: Jauernig, BGB, 18. Aufl. 2021, § 278 Rn. 9.

⁴⁰ Klingbeil, JZ 2019, 718, 719.

⁴¹ BGH, Urt. v. 21.5.1963, Az. VI ZR 254/62, NJW 1963, 1609, 1609 f.

dige Handlungsfähigkeit verfügen. Es fehlt also an einem Gegenstand für die Zurechnung gemäß § 278 Satz 1 BGB.⁴² Kann darüber hinaus kein eigenes Verschulden der Vertragspartei ausgemacht werden, dürfte dem Vertragsgegner die Kompensation seines Schadens versagt bleiben.

Das Deliktsrecht gewährt mit § 823 Abs. 1 BGB bei der Verletzung absoluter Rechtsgüter Schadensersatz auch außerhalb vertraglicher Sonderverbindungen. Voraussetzung dafür ist grundsätzlich, dass der Schädiger die Rechtsgutsverletzung zu verschulden hat.⁴³ Insoweit ist zu erwägen, dem Betreiber⁴⁴ eines autonomen Roboters eine Verkehrssicherungspflichtverletzung anzulasten, wenn „sein“ Roboter andere schädigt.⁴⁵ Es ist anerkannt, dass derjenige, welcher eine Gefahrenquelle eröffnet oder beherrscht, Gefahren, die von dieser ausgehen, von Dritten abzuwenden hat.⁴⁶ Ein typisches Beispiel ist der Eigentümer eines Hausgrundstücks, der dafür Sorge zu tragen hat, dass im Winter regelmäßig auf dem der Öffentlichkeit zugänglichen Gehweg gestreut wird.⁴⁷ Von dem Anwender eines autonomen Systems dürfte z.B. zu fordern sein, dass er bei Inbetriebnahme den Roboter auf offensichtliche Mängel überprüft.⁴⁸

Verkehrssicherungspflichten beschränken sich jedoch auf das Zumutbare. Der Verpflichtete hat nur Vorkehrungen gegen Gefahren zu treffen, „*wenn sich für ein sachkundiges Urteil die naheliegende Möglichkeit der Verletzung fremder Rechtsgüter ergibt.*“⁴⁹ Bei autonomen Systemen besteht daher die Gefahr, dass eine Kausalhaftung an der Unbeherrschbarkeit der Gefahrenquelle scheitert.⁵⁰ Sind alle zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden, dürfte kein menschliches Verschulden nachweisbar sein.⁵¹ Auf einen Verschuldensnachweis verzichtet das Deliktsrecht lediglich bei Tatbeständen der Gefährdungshaftung. Sie ist z.B. in § 833 BGB bei der Tierhalterhaftung und in § 7 StVG bei der Haftung des Halters eines

⁴² Günther/Böglmüller, BB 2017, 53, 55; Leupold/Wiesner, in: Leupold/Wiebe/Glossner, Münchener Anwaltshandbuch IT-Recht, 4. Aufl. 2021, Teil 9.6.4 Rn. 34; Linke, MMR 2021, 200, 201; Stadler, in: Jauernig, BGB, 18. Aufl. 2021, § 278 Rn. 9. Für eine analoge Anwendung des § 278 BGB de lege lata Hacker, RW 2018, 243, 252; Keßler, MMR 2017, 589, 592.

⁴³ Ausnahmen bilden Gefährdungshaftungstatbestände. Insoweit existiert jedoch keine Generalklausel, sondern eine Reihe von Spezialtatbeständen.

⁴⁴ Darüber hinaus kann den Hersteller eine Schadensersatzpflicht aus dem ProdHaftG oder aus §§ 823 ff. BGB nach den Grundsätzen der Produzentenhaftung treffen.

⁴⁵ Eichelberger, in: Ebers/Heinze/Krügel/Steinrötter (Hrsg.), Künstliche Intelligenz und Robotik, 2020, § 5 Rn. 53; Schirmer, JZ 2016, 660, 665; Zech, ZfPW 2019, 198, 207.

⁴⁶ BGH, Urt. v. 1.7.1993, Az. III ZR 167/92, NJW 1993, 2612, 2613; BGH, Urt. v. 28.10.1986, Az. VI ZR 254/85, NJW 1987, 1013, 1013 f.

⁴⁷ Vgl. BGH, Urt. v. 21.2.1972, Az. III ZR 134/68, NJW 1972, 903, 903 f.

⁴⁸ Eichelberger, in: Ebers/Heinze/Krügel/Steinrötter (Hrsg.), Künstliche Intelligenz und Robotik, 2020, § 5 Rn. 53.

⁴⁹ BGH, Urt. v. 29.11.1983, Az. I ZR 137/82, NJW 1984, 801, 802.

⁵⁰ Borges, NJW 2018, 977, 981.

⁵¹ Teuber, AcP 218 (2018), 155, 189.

Kraftfahrzeugs vorgesehen. Für die Haftung bei Schädigungen durch autonome Roboter kennt das geltende Recht dagegen keine Gefährdungshaftung.

Ferner verursacht Multikausalität Zurechnungsschwierigkeiten im Haftungsrecht.⁵² Roboter agieren zunehmend vernetzt, so dass mehrere Schädigungsursachen kumulativ wirken können. Kommt es infolge Fahrfehlers eines autonomen Fahrzeugs zum Unfall, so muss dafür nicht das Verhalten des Anwenders ursächlich gewesen sein. Der Zusammenstoß kann auch von Daten, die eine zentrale Plattform dem Fahrzeug übermittelt hat, oder von anderen äußeren Einflüssen verursacht worden sein.⁵³ In solchen und anderen Fällen der Multikausalität wird es zunehmend schwierig, einen Verantwortlichen auszumachen.

3. Fazit

Autonom agierende Roboter fördern Probleme der Zurechnung bei Anwendung der zivilrechtlichen Regelungen zutage. Es entstehen Verantwortungslücken.⁵⁴ Andere sprechen insoweit zutreffend von einem Autonomie- und Transparenzrisiko.⁵⁵ Geschädigten wird die Kompensation versagt, wenn robotisches Fehlverhalten keinem Rechtssubjekt zugerechnet werden kann. Aus rechtspolitischer Sicht besteht daher Anlass darüber nachzudenken, wie den skizzierten Risiken begegnet werden kann.

III. Zu den Begriffen der Rechtsfähigkeit und der Rechtsperson

Derzeit werden verschiedene Ansätze zur Schließung der dargelegten Verantwortungslücken diskutiert.⁵⁶ Es ist im vorliegenden Rahmen nicht möglich, sämtlichen Vorschlägen nachzugehen. Stattdessen soll der Fokus auf der Diskussion liegen, autonomen Robotern *de lege ferenda* Rechtsfähigkeit zuzusprechen, ihre Stellung vor dem Gesetz also an die des Menschen anzunähern.⁵⁷ Auch das Europäische Parlament hat diesen Ansatz aufgegriffen. In seinen Empfehlungen zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik forderte das Parlament die EU-Kommission auf, zu prüfen, ob *„langfristig ein spezieller rechtlicher Status für Roboter [geschaffen werden sollte,] damit zumindest für die ausgeklügeltsten autonomen*

⁵² Zech, ZfPW 2019, 198, 207 f.

⁵³ Ebers, in: Ebers/Heinze/Krügel/Steinrötter (Hrsg.), Künstliche Intelligenz und Robotik, 2020, § 3 Rn. 12-15; Zech, ZfPW 2019, 198, 208.

⁵⁴ Ebenso Beck, AJP 2017, 183, 184.

⁵⁵ Linke, MMR 2021, 220, 201; Teubner, AcP 218 (2018), 155, 163.

⁵⁶ Es wird namentlich über die Ausdehnung vorhandener Zurechnungsmechanismen und die Schaffung neuer Gefährdungshaftungstatbestände diskutiert, vgl. pars pro toto Gruber, in: Hilgendorf/Günther (Hrsg.), Robotik und Gesetzgebung, 2013, S. 123, 143 ff.; Horner/Kaulartz, InTeR 2016, 22, 24; Schaub, JZ 2017, 342, 348; Spindler, CR 2015, 766, 775; Zech, in: Gless/Seelmann, Intelligente Agenten und das Recht, 2016, S. 163, 192 f.

⁵⁷ Dafür sprechen sich unter anderem aus Hilgendorf, in: Beck (Hrsg.), Jenseits von Mensch und Maschine, 2021, S. 119, 127 f.; Koops/Hildebrandt/Jaquet-Chiffelle, 11 Minn. J. L. Sci. & Tech. 2010, 487, 559 ff.

*Roboter ein Status als elektronische Person festgelegt werden könnte.*⁵⁸ Tatsächlich hat die zunehmende Verselbständigung autonomer Systeme zur Folge, dass Roboter von der Gesellschaft in verschiedenerlei Hinsicht bereits als eine Art des Akteurs wahrgenommen werden.⁵⁹ In der Maschinenethik gibt es Stimmen, die der Ansicht sind, Roboter seien zu moralischem Handeln fähig.⁶⁰

Praktische Erwägungen lassen jedoch Zweifel aufkommen. Es müsste sichergestellt werden, dass rechtsfähige Roboter identifizierbar wären. Hierzu könnte ein Register geschaffen werden, in welches rechtsfähige Roboter eingetragen werden.⁶¹ Dies wird bereits bei juristischen Personen durch die Eintragung ins Handelsregister praktiziert. Schwierigkeiten bereitet jedoch die Abgrenzung von solchen Systemen, deren Grad an Verselbständigung für die Zuerkennung von Rechtsfähigkeit als unzureichend zu bewerten wäre.⁶² Unklar erscheint auch, wie Robotern Vermögen zugewiesen werden könnte.⁶³ Anders als bei natürlichen und juristischen Personen wäre nicht sichergestellt, dass Roboter ihr Kapital im Rechtsverkehr produktiv verwendeten.⁶⁴

Hinzu kommen rechtsökonomische Einwände. Werden Menschen Rechte und Pflichten zugeordnet, geht damit die Möglichkeit der Verhaltenssteuerung für den Gesetzgeber einher: Rechtliche Haftungsrisiken steuern menschliches Verhalten, da diese grundsätzlich den Willen haben, ihr Vermögen zu erhalten.⁶⁵ Der Anerkennung von rechtsfähigen Robotern käme *prima facie* keine vergleichbare Steuerungswirkung zu: Hätten Roboter den Anreiz, Schädigungen zu vermeiden, wenn sie dafür haften würden? Das dürfte keinesfalls als gesichert gelten.

Schließlich prägt den Begriff der (Voll-)Rechtsfähigkeit eine anthropozentrische Ausrichtung.⁶⁶ Folgender Ausspruch *Friedrich Carl von Savignys* charakterisiert die Personenlehre: *„[Da] alles Recht vorhanden [ist] um der sittlichen, jedem einzelnen Menschen innewohnenden Freyheit willen, [...] muß der ursprüngliche Begriff der Person oder des Rechtssubjects*

⁵⁸ Entschließung des Europäischen Parlaments v. 16.2.2017 mit Empfehlungen an die Kommission zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik (2015/2103 [INL]) – P8_TA(2017)0051, Rn. 59.

⁵⁹ Allen/Widdison, *Harvard Journal of Law & Technology* 1996, 25 (36-40); Eidenmüller, *ZEuP* 2017, 765, 774; Linke, *MMR* 2021, 200, 202; Beck, *JR* 2009, 225, 230.

⁶⁰ Misselhorn, *Grundfragen der Maschinenethik*, 2018, S. 70 ff.

⁶¹ Beck, *AJP* 2017, 183, 190; Linke, *MMR* 2021, 200, 202.

⁶² Janal, in: Gless/Seelmann, *Intelligente Agenten und das Recht*, 2016, S. 141, 157 f.; Riehm, *RD* 2020, 42, 45.

⁶³ Vorgeschlagen wird z.B. die Einrichtung eines Haftungsfonds oder die Einführung einer Pflichtversicherung, vgl. Hilgendorf, in: Beck (Hrsg.), *Jenseits von Mensch und Maschine*, 2012, S. 119, 127 f.

⁶⁴ Riehm, *RD* 2020, 42, 46.

⁶⁵ Riehm, *RD* 2020, 42, 45 f.

⁶⁶ Schirmer, *JZ* 2019, 660, 661.

*zusammen fallen mit dem Begriff des Menschen.*⁶⁷ Auch bei den Ansätzen zur Begründung der Rechtsfähigkeit von juristischen Personen finden sich solche, die ihren Bezug zum natürlichen Menschen betonen, sie also als eine Gemeinschaft betrachten, welcher „gebündelte“ Willensmacht zukomme.⁶⁸ Bei autonom agierenden Robotern findet sich kein vergleichbares personales Substrat.⁶⁹ Sie werden zwar von Menschen entworfen, programmiert und hergestellt. Durch maschinelles Lernen ist es ihnen jedoch möglich, neue Erkenntnisse zu gewinnen und unbekanntes Zusammenhänge zu entdecken.⁷⁰ Dadurch kann jedweder Bezug zu menschlicher Entscheidungsmacht verloren gehen.

Demnach überzeugt es nicht, autonome Roboter *de lege ferenda* zu Rechtspersonen zu erheben.

IV. Teil-Rechtsfähigkeit und Roboter

1. Eignung

Das Zivilrecht kennt nicht nur voll-rechtsfähige Subjekte und nicht-rechtsfähige Objekte. Mit der Teil-Rechtsfähigkeit existiert eine Art der Zwischenkategorie.⁷¹ Sie findet sich im geltenden Recht in unterschiedlichen Kontexten wieder. Als teilrechtsfähig wird z.B. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts anerkannt.⁷² Sie ist keine juristische Person, kann aber Trägerin von Rechten und Pflichten sein, wenn sie im Rechtsverkehr in Erscheinung tritt. Ähnliches gilt für den *nasciturus*, den bereits Gezeugten. Die Rechtsfähigkeit des Menschen tritt nach § 1 BGB erst mit Vollendung der Geburt ein. Dennoch attestiert § 1923 BGB dem ungeborenen Kind die Erbfähigkeit. Im Kontrast zu der personellen Ausrichtung des Rechtsfähigkeitsbegriff hat die Rechtsprechung über die Anerkennung von Teil-Rechtsfähigkeit wiederholt situativ anhand von Praktikabilitätserwägungen entschieden. So hat der BGH etwa ausgesprochen, dass ein Kind, das als *nasciturus* von einem Dritten geschädigt worden und daher mit einem Gesundheitsschaden zur Welt gekommen sei, Schadensersatz verlangen könne,

⁶⁷ Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Band 2, 1840, S. 2. Klammerzusätze nur hier. Dazu Hetterich, Mensch und „Person“ – Probleme einer allgemeinen Rechtsfähigkeit, 2016, S. 116 ff.

⁶⁸ Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, Nachdruck 1963, S. 21 ff. Dazu Schirmer, JZ 2019, 711, 713. Siehe auch Rittner, in: Kindler/Koch/Ulmer/Winger (Hrsg.), FS Hüttner, 2010, S. 843, 851.

⁶⁹ Eidenmüller, ZEuP 2017, 765, 776.

⁷⁰ Niederée/Nejin, in: Ebers/Heinze/Krügel/Steinrötter (Hrsg.), Künstliche Intelligenz und Robotik, 2020, § 2 Rn. 111.

⁷¹ Zur Kategorie der Teil-Rechtsfähigkeit Fabricius, Relativität der Rechtsfähigkeit, 1963, S. 55 f., 109.

⁷² BGH, Urt. v. 25.1.2008, Az. V ZR 63/07, NJW 2008, 1378, 1379: „Die fehlende Anpassung des Grundbuchrechts an die Anerkennung der Teilrechtsfähigkeit der GbR darf deshalb nicht zu einer Blockade des rechtsgeschäftlichen Verkehrs mit Grundstücken und beschränkten dinglichen Rechten von Gesellschaften bürgerlichen Rechts führen.“ Hervorh. nur hier.; BGH, Urt. v. 29.1.2001, Az. II ZR 331/00, NJW 2001, 1056, 1057: „beschränkte Rechtssubjektivität der GbR“.

weil es eine „*naturgegebene Tatsache*“⁷³ sei, dass der Mensch schon „*im embryonalen Zustand [...] Gefahren und biologischen Schädigungen ausgesetzt*“⁷⁴ sein könne. In den Hintergrund tritt demgegenüber der Bezug zur *Rechtsperson*.

Auch bei autonom agierenden Robotern besteht ein praktisches Bedürfnis für die Anerkennung ihrer Teil-Rechtsfähigkeit.⁷⁵ Zwar folgt dieses nach dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht daraus, dass sich der Roboter auf einem Durchgangsstadium zur werdenden Person befände. Es ergibt sich stattdessen aus den Konsequenzen maschinellen Lernens, welche robotisches Handeln als unbeherrschbar darstellen.⁷⁶ Autonome Roboter sind in der Lage, sich eigenständig weiterzuentwickeln.⁷⁷ Dennoch wird ihnen in erster Linie eine dienende Rolle zuteil; sie verfolgen keine eigenen Zwecke.⁷⁸ Demnach dürfte die Teil-Rechtsfähigkeit eine geeignete Kategorie sein, robotisch bedingten Autonomie- und Transparenzrisiken zumindest partiell zu begegnen.

2. Konsequenzen

Schließlich soll exemplarisch auf praktische Konsequenzen der Anerkennung von autonomen Robotern als teil-rechtsfähige Subjekte *de lege ferenda* eingegangen werden.

Im vertraglichen Kontext könnten Roboter als Stellvertreter, § 164 BGB, fungieren. Die Anwendung der Stellvertretungsregeln ermöglichte es, Verantwortungssphären zu konturieren und dem Verkehrsschutz Rechnung zu tragen. So wäre es die Betreiberin des autonomen Roboters, der unaufgefordert Einkäufe tätigt, die dafür einzustehen hätte, wenn ein Vertrag geschlossen würde, der nicht in ihrem Interesse läge. Denn in der Inbetriebnahme des Haushaltsroboters dürfte zugleich die Erteilung einer Innenvollmacht liegen.⁷⁹ Die Erklärung des Roboters würde ihr nach § 164 Abs. 1 BGB als eigene zugerechnet. Das Stellvertretungsrecht zöge ihrer Einstandspflicht auch Grenzen. So bestünde für sie z.B. die Möglichkeit, sich von einem Vertrag infolge Anfechtung nach § 119 Abs. 1 BGB zu lösen, wenn der Roboter einen Fehler macht und anstelle der benötigten Milch Mehl bestellt.⁸⁰ Nach § 166 BGB kommt es für Willensmängel auf die Person des Vertreters an.

⁷³ BGH, Urt. v. 11.1.1972, Az. VI ZR 46/71, NJW 1972, 1126, 1126.

⁷⁴ BGH, Urt. v. 11.1.1972, Az. VI ZR 46/71, NJW 1972, 1126, 1126. Klammerzusatz nur hier.

⁷⁵ Schirmer, JZ 2019, 711, 716; Specht/Herold, MMR 2018, 40, 43.

⁷⁶ Zu den technischen Grundlagen des Maschinellen Lernens *Niederée/Nejin*: Ebers/Heinze/Krügel/Steinrötter (Hrsg.), Künstliche Intelligenz und Robotik, 2020, § 2 Rn 20-78.

⁷⁷ Kirn/Müller-Hengstenberg, MMR 2014, 225, 226; Sosnitzka, CR 2016, 764, 765; Zech, ZfPW 2019, 198, 200.

⁷⁸ Linke, MMR 2021, 200, 203.

⁷⁹ In diese Richtung Specht/Herold, MMR 2018, 40, 43.

⁸⁰ Vgl. Schirmer, JZ 2016, 660, 664.

Ferner könnten Roboter als Erfüllungsgehilfen agieren. Ihr Fehlverhalten wäre einer Zurechnung nach § 278 BGB zugänglich.⁸¹ Im deliktischen Kontext könnte darüber nachgedacht werden, einen Tatbestand ähnlich dem, der mit § 831 BGB für die Haftung für Verrichtungsgehilfen existiert, zu schaffen.⁸² Dies hätte zur Folge, dass der Prinzipal, der einen autonomen Roboter in Betrieb nähme, für solche Schäden haftete, die rechtswidrige Fehlentscheidungen des Roboters verursachten.⁸³ Dies stützte sich anders als die oben erwähnten Verkehrssicherungspflichten nicht auf die Gefährlichkeit des Roboters als Sache, sondern auf das Risiko robotischer Fehlentscheidungen.⁸⁴ Die Haftung des Prinzipals setzte voraus, dass das Verhalten des Roboters rechtswidrig wäre. Insoweit wären spezifische Pflichtenkategorien zu entwickeln.⁸⁵ Anders als es der Anspruch des § 831 BGB vorsieht, sollte es nicht auf Weisungsgebundenheit ankommen. Zu überlegen wäre ferner, inwieweit dem Nutzer die Möglichkeit eines Entlastungsbeweises eröffnet werden sollte.⁸⁶

V. Schluss

Autonome Roboter sind „*digitale Sklaven, aber Sklaven mit übermenschlichen Fähigkeiten*.“⁸⁷ Diese Ambiguität fordert das geltende Recht in vielfältiger Weise heraus. Mit der Frage nach der Anerkennung von (Teil-)Rechtsfähigkeit berührt sie gar die Grundfesten des zivilrechtlichen Systems. Der Beitrag konnte die gegenwärtige Diskussion um den rechtlichen Status autonomer Systeme lediglich anreißen. Überzeugende Gründe sprechen dafür, autonome Roboter *de lege ferenda* als teil-rechtsfähig zu begreifen. Ihre Autonomie fände darin Widerhall. Zugleich würde der dienenden Funktion robotischer Tätigkeit Rechnung getragen.

⁸¹ Teubner, ZfRSoz 27 (2006), 5, 17.

⁸² Denga, CR 2018, 69, 74 f.; Kluge/Müller, InTeR 2017, 24, 28; Zech, in: Gless/Seelmann (Hrsg.), Intelligente Agenten und das Recht, 2016, S. 163, 194 f.

⁸³ Teubner, AcP 218 (2018), 155, 193.

⁸⁴ Teubner, AcP 218 (2018), 155, 192.

⁸⁵ Teubner, AcP 218 (2018), 155, 194; Wagner, in: MünchKomm, BGB, 8. Aufl. 2020, § 823 Rn. 40.

⁸⁶ Gegen einen Entlastungsbeweis Teubner, AcP 218 (2018), 155, 196, offener dagegen Denga, CR 2018, 69, 75 f.

⁸⁷ Teubner, AcP 218 (2018), 155, 162.

Literaturverzeichnis

- Allen, Tom/Widdison, Robin*, Can Computers Make Contracts?, *Harvard Journal of Law & Technology* 1996, 25-52.
- Beck, Susanne*, Der rechtliche Status autonomer Maschinen, *AJP* 2017, 183-194.
- Dies.*, Grundlegende Fragen zum rechtlichen Umgang mit Robotik, *JR* 2009, 225-229.
- Borges, Georg*, Rechtliche Rahmenbedingungen für autonome Systeme, *NJW* 2018, 977-982.
- Cornelius, Kai*, Vertragsabschluss durch autonome elektronische Agenten, *MMR* 2002, 353-358.
- Denga, Michael*, Deliktische Haftung für künstliche Intelligenz. Warum die Verschuldenshaftung des BGB auch künftig die bessere Schadensausgleichsordnung bedeutet, *CR* 2018, 69-78.
- Ebers, Martin/Heinze, Christian/Krügel, Tina/Steinrötter, Björn* (Hrsg.), *Künstliche Intelligenz und Robotik*, München 2020.
- Eidenmüller, Horst*, The Rise of Robots and the Law of Humans, *ZEuP* 2017, 765-777.
- Fabricius, Fritz*, *Relativität der Rechtsfähigkeit*, München 1963.
- Foerster, Max*, Automatisierung und Verantwortung im Zivilrecht, *ZfPW* 2019, 418-435.
- Gierke, Otto*, *Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung*, Berlin, Nachdruck 1963.
- Gruber, Malte-Christian*, Zumutung und Zumutbarkeit von Verantwortung in Mensch-Maschine-Assoziationen, in: Hilgendorf, Eric/Günther, Jan-Philipp (Hrsg.), *Robotik und Gesetzgebung. Beiträge der Tagung vom 7. bis 9. Mai 2012 in Bielefeld, Baden-Baden 2013*, S. 123-162.
- Günther, Jan-Philipp*, *Roboter und rechtliche Verantwortung. Eine Untersuchung der Benutzer- und Herstellerhaftung*, München 2016.
- Günther, Jens/Böglmüller, Matthias*, Künstliche Intelligenz und Roboter in der Arbeitswelt, *BB* 2017, 53-58.
- Hacker, Philipp*, Verhaltens- und Wissenszurechnung beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz, *RW* 2018, 243-288.
- Hetterich, Hellen*, Mensch und „Person“ – Probleme einer allgemeinen Rechtsfähigkeit. Eine rechts-historisch-kritische Untersuchung zu § 1 BGB, Berlin 2016.
- Hilgendorf, Eric*, Können Roboter schuldhaft handeln?, in: Beck, Susanne (Hrsg.), *Jenseits von Mensch und Maschine*, 2021, S. 119-132.
- Horner, Susanne/Kaulartz, Markus*, Haftung 4.0, *InTeR* 2016, 22-27.
- Ingold, Albert*, Grundrechtsschutz sozialer Emergenz. Eine Neukonfiguration juristischer Personalität in Art. 19 Abs. 3 GG angesichts webbasierter Kollektivitätsformen, *Der Staat* 53 (2014), 193-226.
- Janal, Ruth*, in: *Die deliktische Haftung beim Einsatz von Robotern – Lehren aus der Haftung für Sachen und Gehilfen*, Gless, Sabine/Seelmann, Kurt (Hrsg.), *Intelligente Agenten und das Recht*, 2016, S. 141-162.
- Jauernig*, *Kommentar zum BGB*, Stürner, Rolf (Hrsg.), 18. Auflage, München 2021.
- Kainer, Friedemann/Förster, Lydia*, Autonome Systeme im Kontext des Vertragsrechts, *ZfPW* 2020, 275-305.
- Kersten, Jens*, Menschen und Maschinen: Rechtliche Konturen instrumenteller, symbiotischer und autonomer Konstellationen, *JZ* 2015, 1-8.
- Keßler, Oliver*, Intelligente Roboter – neue Technologien im Einsatz. Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Handelns informationstechnischer Systeme, *MMR* 2017, 589-594.

- Kirn, Stefan/Müller-Hengstenberg, Claus D.*, Intelligente (Software-)Agenten: Von der Automatisierung zur Autonomie? Vonselbstständigkeit technischer Systeme MMR 2014, 225-232.
- Klingbeil, Stefan*, Schuldnerhaftung für Roboterversagen. Zum Problem der Substitution von Erfüllungshilfen durch Maschinen, JZ 2019, 718-725.
- Kluge, Vanessa/Müller, Anne-Kathrin*, Autonome Systeme, InTeR 2017, 24-31.
- Koops, Bert-Japp/Hildebrandt, Mireille/Jaquet-Chiffelle, David-Oliver*, Bridging the Accountability Gap: Rights for New Entities in the Information Society? 11 Minn. J. L. Sci. & Tech. 2010, 487-561.
- Leupold, Andreas/Wiebe, Andreas/Glossner, Silke* (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch IT-Recht, 4. Auflage, München 2021.
- Leyens, Patrick/Böttcher, Henning*, Anfängerhausarbeit – Zivilrecht: Computergenerierte Willenserklärungen, Anfechtbarkeit und Erklärungsrisiken – Der smarte Kühlschrank, JuS 2019, 133-138.
- Linke, Christian*, Die elektronische Person. Erforderlichkeit einer Rechtspersönlichkeit für autonome Systeme?, MMR 2021, 200-204.
- Lutz, Lennart*, Autonome Fahrzeuge als rechtliche Herausforderung, NJW 2015, 119-124.
- Misselhorn, Catrin*, Grundfragen der Maschinenethik, 4. Auflage, Stuttgart 2018.
- Münchener Kommentar zum BGB*, Säcker, Franz Jürgen Säcker/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut/Limberg, Bettina (Hrsg.), 9. Auflage, Berlin 2021.
- Paulus, David, /Matzke, Robin*, Smart Contracts und das BGB – Viel Lärm um nichts? –, ZfPW 2018, 431-465.
- Riehm, Thomas*, Nein zur ePerson! Gegen die Anerkennung einer digitalen Rechtspersönlichkeit, RD 2020, 42-48.
- Rittner, Fritz*, Rechtsperson und Rechtsfähigkeit im europäischen Privatrecht, in: Kindler, Peter/Koch, Jens/Ulmer, Peter/Winger, Martin (Hrsg.), Festschrift für Uwe Hüttner, 2010, S. 843-852.
- Roshan, Bahram*, Automatisiertes und autonomes Fahren im Überblick, NJW-Spezial 2021, 137-138.
- Savigny, Friedrich Carl von*, System des heutigen Römischen Rechts, Band 2, Berlin, 1840.
- Schaub, Renate*, Interaktion von Mensch und Maschine, JZ 2017, 342-349.
- Schirmer, Jan-Erik*, Von Mäusen, Menschen und Maschinen – Autonome Systeme in der Architektur der Rechtsfähigkeit, JZ 2019, 711-718.
- Ders.*, Rechtsfähige Roboter? JZ 2016, 660-666.
- Sosnitza, Olaf*, Das Internet der Dinge – Herausforderung oder gewohntes Terrain für das Zivilrecht?, CR 2016, 764-772.
- Specht, Louisa/Herold, Sophie*, Roboter als Vertragspartner? Gedanken zu Vertragsabschlüssen unter Einbeziehung automatisiert und autonom agierender Systeme, MMR 2018, 40-44.
- Spindler, Gerald*, Roboter, Automation, künstliche Intelligenz, selbst-steuernde Kfz – Braucht das Recht neue Haftungskategorien?, CR 2015, 766-776.
- Teubner, Gunther*, Digitale Rechtssubjekte? Zum privatrechtlichen Status autonomer Softwareagenten, AcP 218 (2018), 155-205.
- Ders.*, Elektronische Agenten und große Menschenaffen: Zur Ausweitung des Akteursstatus in Recht und Politik, ZfRSoz 27 (2006), 5-30.
- Zech, Herbert*, Künstliche Intelligenz und Haftungsfragen, ZfPW 2019, 198-219.
- Ders.*, Zivilrechtliche Haftung für den Einsatz von Robotern – Zuweisung von Automatisierungs- und Autonomierisiken, in: Gless, Sabine/Seelmann, Kurt (Hrsg.), Intelligente Agenten und das Recht, 2016, S. 163-204.

Sarah Legner ist Inhaberin der Qualifikationsprofessur für Zivilrecht, Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, Europäisches Privatrecht an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht, Wiesbaden, und Habilitandin an der Universität Konstanz. Sie studierte Rechtswissenschaften an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen und wurde im Jahr 2019 ebenda mit einer kartellrechtlichen Schrift zum Dr. jur. (summa cum laude) promoviert. Für ihre Promotion erhielt sie Auszeichnungen von der Esche Schümann Commichau Stiftung und der Reinhold und Maria Teufel Stiftung.